

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Benz-Schule Gaggenau e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaggenau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Diesem Zweck sollen hierfür in erster Linie dienen:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich einer modernen gewerblichen Schule gehören;
 - b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Bildungsträgern mit der Wirtschaft, mit Kirchen sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen;
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung als Lehrgangsträger und Veranstalter;
 - e) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule durch Schüler und Lehreraustausche mit ausländischen Bildungseinrichtungen;
 - f) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
 - g) Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Leistungen dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Alle Leistungen des Vereins sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Kassenwart. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird auf der nächsten Mitgliederversammlung getroffen. Eine Ablehnung ist ohne Nennung von Gründen möglich.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, eine unterschriebene Datenschutzerklärung und deren Annahme entsprechend §3 Absatz 1.
3. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres oder bei natürlichen Personen durch Tod. Ein Mitglied, das [...] gegen Vereinsinteressen verstößt, kann ausgeschlossen werden. Der Vorstand spricht hierüber eine Empfehlung aus und die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich über den Ausschluss.

§ 4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden Dritter;
- c) Erträgen des Vereinsvermögens;

- d) Einnahmen aus Lehrgangsveranstaltungen;
- e) Zeitweilige Überlassungen von Ausstattungen des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Vorstandschaft;
- c) der Vorstand;
- d) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entlastung des Kassenswarts;
 - d) Wahlen zur Vorstandschaft;
 - e) Wahl von einem oder zwei Kassenprüfer(n), die nicht der Vorstandschaft angehören, auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - g) Beschluss von Mitgliedsbeiträgen;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich per Brief oder per E-Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Weise jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung doppelt zu zählen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und 10 Prozent aller ordentlichen Mitglieder persönlich oder medial anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem 3. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer;
 - d) dem Kassenswart;
 - e) bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Die Vorstandschaft macht Vorschläge zu den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Zuwendungen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten zu mindestens zwei Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse für Teilbereiche an Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder des Vereins übertragen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der 2. und 3. Vorsitzende sind seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung, die nach außen aber nicht nachgewiesen werden muss.
3. Der 3. Vorsitzende (Geschäftsführer) führt die laufenden Geschäfte im Benehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese. Er vertritt den Verein allein in Sachen des allgemeinen Geschäftsverkehrs und führt die Ablage.
4. Der Schulleiter ist zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung einzuladen, sofern er nicht Mitglied der anderen Organe ist.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem 3. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer;
 - d) dem Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über außergewöhnliche Zuwendungen und Ausgaben;
 - b) Vorbereitungen der Versammlungen;
 - c) Erarbeitung einer Geschäftsordnung (optional).

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter im Sinne der Vereinssatzung § 6 d haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast (§ 31a Absatz 1 Satz 3 BGB).
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter im Sinne der Vereinssatzung § 6 d nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt wurde und der geplante Wortlaut der Einladung beigelegt war.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Zweck der Tagesordnung eindeutig zu entnehmen ist. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Rastatt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Carl-Benz-Schule Gaggenau zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Kann ein Mitglied aufgrund von nicht freigegebenen, personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß verwaltet werden, ist ein Vereinsausschluss gemäß Vereinssatzung § 7 Absatz 1 h einzuleiten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Rastatt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gaggenau, den 23.06.2020

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender und
Geschäftsführer